

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 Willy-Brandt-Platz 3
 54290 Trier

Bewilligungsbehörde

Neuwied, 22.08.2016

Ort, Datum

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
 Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2015
 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages**

▶ Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen ◀

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Stadt Landkreis

Name

Kreisverwaltung Neuwied

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)

Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied

Auskunft erteilt

Josef Stein

Telefonnummer

02631-803238

Gemeindekennziffer

13800000

Datum des Vertrages

27.03./28.08.2012

Beitritt zum

01.01.2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag

116.100.000 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag

6.057.324 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag

2.019.108 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

4.845.859 EUR

2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2014	101.562.422 EUR	142.716.056 EUR	4.845.859 EUR	5.473.944 EUR
Nachweisjahr 31.12.2015	96.716.563 EUR	140.759.650 EUR	4.845.859 EUR	1.956.406 EUR

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Prüfbericht des RPA nach Ziffer 8.2 der ANBest-K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Anlage 1
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Anlage 2
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Anlage 3

4. Zahlenmäßiger Nachweis (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigelegt werden)

Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	3	25200/6144900	Spende Sparkassenstiftung für Roentgenmuseum	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100.000 €	100.000 €	€
2	3	25200/6144900	Sponsoring Sparkasse für Roentgenmuseum	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	30.000 €	30.000 €	€
3	3	28100/6144900	Spende Sparkasse für Kunst, Kultur pp	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	80.000 €	80.000 €	€
4	2/4	versch./7232000	Neuausschreibung Reinigung Schulen und Dienstgebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	117.206 €	347.845 €	+ 230.639 €
5	14	61100/6162000	Erhöhung Kreisumlage 1%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.691.902 €	1.722.860 €	+ 30.958 €
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
16				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
17				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
18				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
19				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
20				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
Gesamt:							2.019.108 €	2.280.705 €	261.597 €

Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	2.280.705 €
Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	+ 709.399 €
anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	2.990.104 €
Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Dreitelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	2.019.108 €
Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+ 970.996 €

5. Bestätigung

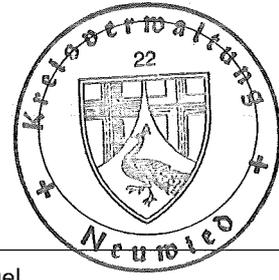
Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat/Kreistag festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Neuwied, 22.08.2016

Ort, Datum

[Handwritten signature]



Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters

Dienstsiegel

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
---	--

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

<input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/> folgendes veranlasst
---	---

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Abt 9/2

im Hause

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt Lutz Schäfer

lutz.schaefer@Kreis-Neuwied.de

Telefon: 02631/803-353

Telefax: 02631/80393-353

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 8

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 24. August 2016

Aktenzeichen: KEF

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2015 wurde von uns gemäß Ziffer 8.2 der ANBest-K geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Auftrag

-Lutz Schäfer-



WESTERWALD



Barrierefreier Zugang und
Parkmöglichkeit im Innenhof

Anreise
Bushaltestelle „Moltkeplatz“ oder
5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied

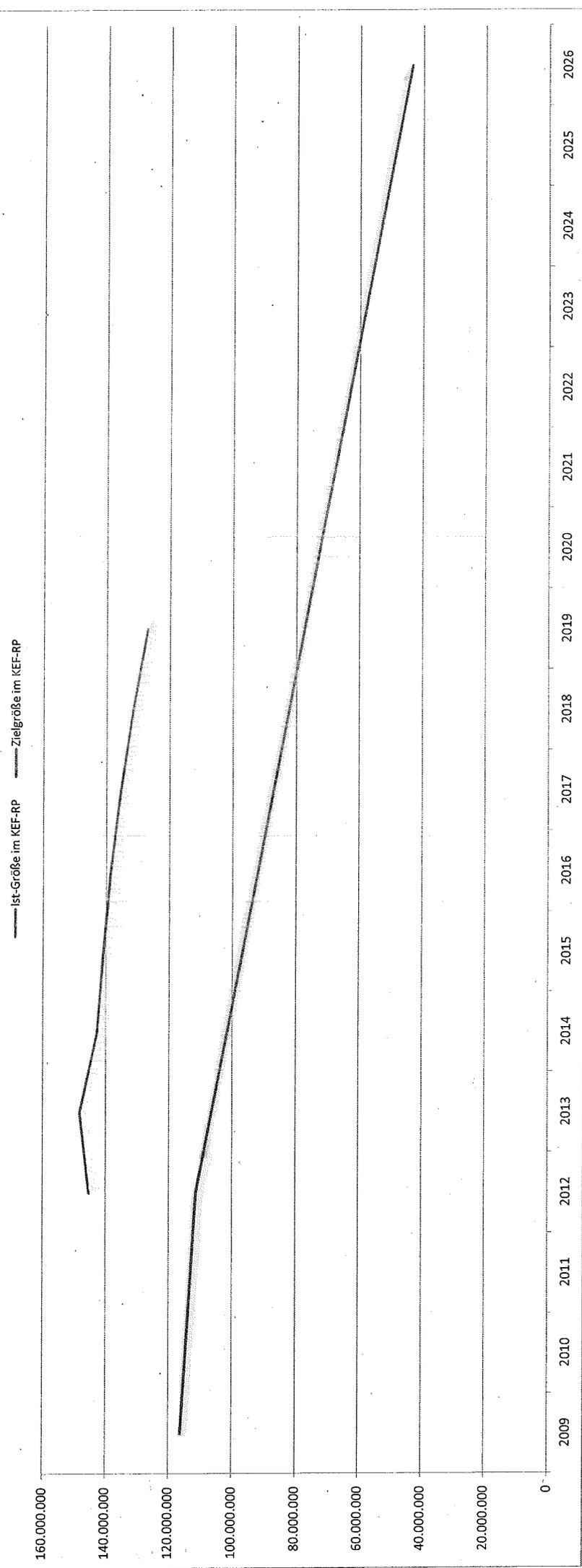
Sparkasse Neuwied
BLZ: 574 501 20
Kto.-Nr.: 90 76

REGION MITTEL RheIN
Land der Möglichkeiten

BIC: MALADE51NWD
IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	116.100.000	111.254.141	106.408.282	101.562.422	96.716.563	91.870.704	87.024.845	82.178.986	77.333.126	72.487.267	67.641.408	62.795.549	57.949.690	53.103.830	48.257.971	43.412.112
Ist-Größe	145.300.000	148.190.000	148.190.000	142.716.056	140.759.650	138.477.543	135.373.453	131.483.449	126.966.292							

Konsolidierungspfad des Landkreises Neuwied im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro



Die Tabelle startet zum 31.12.2009 in Zielgröße mit dem Teilnahmebetrag in Höhe von 116.100.000 €. Zum 31.12.2015 beträgt die Istgröße nach dem vorläufigen RE 140.759.650 €. Für den Planungszeitraum 2016 - 2019 sind keine Neuaufnahmen an Liquiditätskrediten geplant, vielmehr werden die Liquiditätskredite weiter zurückgeführt. Die rote Linie (Verlauf gemäß Haushaltsplanung) liegt oberhalb der blauen Linie. Es erfolgt somit keine Verringerung der Liquiditätskredite gemäß dem Konsolidierungsvertrag. Dies erfolgt erst, wenn die rote Linie unterhalb der blauen Linie verläuft.

**Nachweisverfahren KEF für das Haushaltsjahr 2015,
Erläuterung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land RLP und dem Landkreis Neuwied hat sich der Landkreis verpflichtet, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 % der Jahresleistung (= 4.845.859 €) zu vermindern. Dieser Verpflichtung konnte der Landkreis erstmals im Jahr 2014 nachkommen (Mindesttilgung = 5.473.944 €). Zwar ist das Jahresergebnis 2015 ähnlich operativ ausgeglichen wie im Vorjahr (Jahresüberschuss 2014 = 1.461 T€, Jahresüberschuss 2015 = 1.302 T€), demgegenüber zeigt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen jedoch eine Verschlechterung von rd. 3.380 T€ gegenüber dem vergleichbaren Saldo des Vorjahres.

Während in der Ergebnisrechnung aufgrund der periodengerechten Abgrenzung auch nach dem Ende des Haushaltsjahres zum 31.12. noch bis zum Schluss der Bücher (in der Regel Ende März des Folgejahres) Buchungen zulässig sind, gilt für den Finanzhaushalt das strikte Kassenwirksamkeitsprinzip: sämtliche Zahlungen bis einschl. 31.12. fließen in die Finanzrechnung des Haushaltsjahres, Bewegungen ab dem 1. Januar des Folgejahres sind bereits Ein- und Auszahlungen der neuen Finanzrechnung. In der kommunalen Praxis kommt es nun häufig vor, dass in der letzten Dezemberwoche noch Einzahlungen eingehen oder Auszahlungen abgebucht werden die für Ein- oder Auszahlungen im neuen Jahr bestimmt sind. Dies führt naturgemäß nicht nur zu entsprechenden Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung, sondern auch im Vergleich der Finanzrechnungen des Vorjahres und des Haushaltsjahres. So ist beispielweise beim Jahresabschluss 31.12.2015 ein Anstieg der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 1,6 Mio. Euro festzustellen, die auf ein solches Phänomen zurückzuführen sind. Die entsprechenden Zahlungen des Kreises für die Kosten der Unterkunft (Grundsicherung SGB II) werden „aus einer Hand“ mit den Leistungen der Bundesagentur ausgezahlt und sind der Bundesagentur zwei Arbeitstage im Voraus zu überweisen. Daher erfolgt die Auszahlung für Januar 2016 noch im Dezember 2015. Im Vorjahr erfolgte allerdings die Auszahlung für Januar erst Anfang Januar, sodass die Finanzrechnung mit 13 Monaten belastet wurde und damit auch dafür verantwortlich ist, dass die Liquiditätskredite nur um rd. 2 Mio. Euro zurückgeführt werden konnten.

Dies zeigt aber auch, wie fragil die Haushaltssituation des Landkreises noch ist. Bereits abrechnungstechnisch bedingte Verschiebungen können zu den o.g. Ergebnissen führen. Ursächlich für die Unmöglichkeit einer weiteren Verschuldungsrückführung ist die seit Jahren zu geringe finanzielle Grundausstattung. Momentan können schon geringfügige Veränderungen einzelner wichtiger Rahmenbedingungen zu erneuten negativen Finanzierungssalden führen. So steigen die Sozialausgaben weiterhin deutlich, auch unabhängig vom Flüchtlingszuzug und der Konjunktur. Demgegenüber bleiben die Einnahmewüchse hinter den Ausgabenzuwüchsen zurück. In 2015 bleiben beispielsweise auch die Einnahmen aus der Kreisumlage um rd. 8 Mio. Euro hinter dem Vorjahreswert zurück und konnten nur teilweise durch höhere Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Der Landkreis Neuwied kann trotz der Entschuldungshilfen und einer seit Jahren praktizierten strengen Haushaltsdisziplin derzeit nur bedingt seinen vertraglichen KEF-Verpflichtungen nachkommen. Da der Landkreis jedoch den vereinbarten Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des KEF erbringt (sogar mehr als erforderlich) und auch Konsolidierungsforderungen der Kommunalaufsicht regelmäßig nachkommt, wird die Begründung neuer Verbindlichkeiten zumindest auch in 2015 um rd. 2 Mio. Euro vermindert (vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 Konsolidierungsvertrag).